

Mietvertrag

Nr. _____

Vermieter:	Royal Rangers Stammposten 209 Dürerstraße 50 55543 Bad Kreuznach
Ansprechpartner:	
Fahrzeugtyp:	Feldkochherd Progress Typ FKH 57/5 auf Sonderanhänger für Betrieb mit Gasbrenner
Kennzeichen:	KH – A 7767
Name des Mieters / Rechnungsanschrift:	
Geb. Datum:	
Geb.-Ort:	
Führerschein Nr.:	Klasse:
vom:	in:
Zusätzlicher Fahrer / 2. Mieter:	
Geb. Datum:	
Geb.-Ort:	
Führerschein Nr.:	Klasse:
vom:	in:
Zahlungsart:	<input type="checkbox"/> Bar <input type="checkbox"/> Rechnung
Besondere Vereinbarungen:	

	Datum	Uhrzeit	Ort
Übergabe			
Vereinbarte Rückgabe			
Verlängert bis			
Rückgabe			
Tarif (Rate pro Tag):			
Anzahl Tage:			
Zwischensumme:			
Zustell-/Abholgebühr: (nach Vereinbarung)			
Kosten Einweisung: (nach Vereinbarung)			
Sonstige Kosten / Gebühr: (z.B. durch Beschädigung, unsachgemäße Behandlung, Rückgabe in verschmutztem Zustand)			
Gesamtbetrag:			
- Kaution / Vorauszahlung:			
Restzahlung/Rückzahlung:			

Die Vermietung erfolgt ohne Gasflaschen mit Zubehör laut Zubehörliste.

Der Mieter hat das Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand mit Fahrzeug-Papieren übernommen, den Mietvertrag, die Zubehörliste und die rückseitigen Allgemeinen Vermietbedingungen gelesen und durch seine Unterschrift anerkannt.

Unterschrift Vermieter

Datum

Unterschrift Mieter / Fahrer

Allgemeine Vermietbedingungen

I. Allgemeines

Für mit unseren Mietern abgeschlossene Verträge sowie unsere im Rahmen dieser Verträge erbrachten Leistungen gelten nur die nachfolgenden allgemeinen Vermietbedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Bedingungen des Mieters, auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung sind, sind nicht gültig, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Das Anhängfahrzeug und seine Benutzung

- Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Anhängfahrzeugs an, dass er sich mitsamt Zubehör in verkehrssicherem, fahrbereitem, mangelfreiem und sauberen Zustand befindet und er die Fahrzeugpapiere und Schlüssel erhalten hat.
- Der Mieter darf das Anhängfahrzeug in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Gegebenheiten des Anhängfahrzeugs benutzen.
- Das Anhängfahrzeug darf nur vom Mieter, dem im Mietvertrag aufgeführten Fahrern, die einen entsprechenden gültigen Führerschein besitzen, gezogen werden. Der Mieter haftet für das Verschulden aller Personen, denen er den Gebrauch des Anhängfahrzeugs überlässt, wie für eigenes Verschulden.
- Das Anhängfahrzeug darf weder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet noch zweckfremdet oder unter Drogen- bzw. Alkoholeinfluss benutzt werden. Das Anhängfahrzeug darf nicht untervermietet werden.
- Das Anhängfahrzeug darf nur gemäß den Bedienungsvorschriften verwendet werden.
- Der Mietpreis schließt die Kosten für den Gasbrennstoff nicht ein. Der Mieter zahlt folgende Beträge an den Vermieter:
 - den Mietpreis für die abgelaufenen Mietzeit zu den im Vertrag vereinbarten Sätzen;
 - laut Mietvertrag vereinbarte Zustell- und Abholgebühren sowie Einweisungskosten
 - wenn vereinbart, Gebühren für die Vollkaskoversicherung;
 - alle auf die Positionen a) bis c) erhobenen Steuern sowie alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Anhängfahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind auf Verschulden des Vermieters zurückzuführen;
 - alle Kosten, die dem Vermieter durch die Eintreibung von fälligen Forderungen gegen den Mieter entstehen.

Der Vermieter kann vor Übergabe des Anhängfahrzeugs eine Kautions/Vorauszahlung von mindestens € 200,- verlangen.

III. Versicherung

- Für das Anhängfahrzeug bestehen folgende Versicherungen nach den allgemeinen Kraftfahrzeugversicherungsbedingungen (AKB): Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme. Fahrer, Fahrzeug, Gepäck, Waren usw. sind nicht versichert.
- Nur auf schriftlichen Wunsch des Mieters wird auf dessen Kosten eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Über weitergehende Versicherungswünsche des Mieters muss eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden.

IV. Pflichten des Mieters

- Der Mieter verpflichtet sich, das Anhängfahrzeug pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln sowie es ständig auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überwachen (Reifendruck, Bremsen, Beleuchtung), es mittels Anhängkupplungsschloss gegen Diebstahl zu sichern, die angehängten Materialkisten zu verschließen und das Anhängfahrzeug an sicherem Ort abzustellen. Die Schlüssel des Anhängfahrzeugs sind jederzeit für Unbefugte unzugänglich zu verwahren.
- Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke ist das Anhängfahrzeug zu sichern und zu bewachen.

V. Reparatur

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter dafür die Kosten, wenn die Ursache hierfür weder auf unsachgemäßer Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden oder dem seiner Erfüllungsgehilfen (Fahrer und andere) beruht. Hat der Vermieter die Kosten zu tragen, so hat der Mieter ihn vor Beginn der Reparatur - wenn mit Kosten von mehr als € 25,- (ohne Mehrwertsteuer) zu rechnen ist - zu unterrichten und seine Weisungen einzuholen. Unterlässt der Mieter dies, hat der Vermieter nur die Kosten für die ihm nachgewiesenen unbedingt notwendigen Reparaturen zu erstatten. Bereicherungsansprüche des Mieters aus weitergehenden Reparaturen sind ausgeschlossen.

VI. Unfall, Diebstahl, Brand

- Jeder Haftpflicht- oder Kaskoschaden ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. In jedem Fall ist sofort die Polizei zu verständigen und mit der Aufnahme eines Protokolls zu beauftragen.
- Gegnerische Ansprüche dürfen weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten anerkannt werden. Überlässt der Mieter das Fahrzeug einem Dritten, so hat er diesen entsprechend zu verpflichten.
- Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Bericht über Unfall, Diebstahl oder Brand muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Angaben über ihre Besitzer (Halter) enthalten.
- Bei einem Unfall darf sich der Mieter vor Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme nicht vom Unfallort entfernen (Unfallflucht).
- Bei einem Diebstahl des Anhängfahrzeugs oder Fahrzeugteilen oder -Zubehör oder einer Beschädigung durch Unbekannte während des Parkens hat der Mieter sofort Anzeige bei der Polizei zu erstatten und anschließend unverzüglich unter Vorlage der polizeilichen Bescheinigung den Vermieter zu informieren.

VII. Haftung

- Die Haftung des Vermieters wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit dem Grunde und der Höhe nach auf denjenigen Schaden begrenzt, der durch eine Fahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der AKB abdeckbar ist, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung bestehen.
- Der Mieter hat das Anhängfahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Der Mieter haftet für die Beschädigung des Anhängfahrzeugs und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat in einem solchen Fall auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen, insbesondere für Sachverständige, Rechtsverfolgung und Transport sowie den Betrag der Wertminderung des Anhängfahrzeugs. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Hat der Mieter gemäß III.2. den Abschluss einer Vollkaskoversicherung gewählt, so beschränkt sich seine Haftung auch wegen der hierdurch abgedeckten Gefahren (Unfallschäden am Mietfahrzeug) auf seine Selbstbeteiligung. Ist die Selbstbeteiligung ausgeschlossen, entfällt auch dieser Teil seiner Haftung.

Für Schäden, die auf Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen sind, haftet der Mieter in jedem Fall uneingeschränkt.

Weiter haftet der Mieter in jedem Fall unbeschränkt bei zumindest grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, bei Fahrerflucht, alkohol- oder drogenbedingter Fahrunfähigkeit und allen anderen Fällen, in denen eine Berufung auf eine begrenzte Haftung unzulässig ist, ferner bei schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten oder Obliegenheiten nach Ziffer II.3., 4., 5. oder VI., es sei denn, die AKB sehen trotz der Pflichtverletzung Versicherungsschutz vor.
- Soweit der Kaskoversicherer die Schäden und Schadensnebenkosten nicht ersetzt, haftet der Mieter dem Vermieter im Falle seines Verschuldens für die Schäden und Schadensnebenkosten (Ziffer VII.2.). Verschuldensunabhängig ist der Mieter in jedem Fall verpflichtet, den bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt (Ziffer III.) zu tragen.
- Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.
- Der Mieter stellt den Vermieter von jeder Haftung für Schäden an oder Verluste von Gegenständen frei, die vom Mieter oder jemand anderem vor, während oder nach der Fahrzeugmiete mit dem Fahrzeug befördert, darin aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind.

VIII. Rückgabe des Anhängfahrzeugs

- Der Mieter hat das Anhängfahrzeug mit den vollständigen Fahrzeugpapieren und sämtlichen ihm ausgehändigten Schlüsseln spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben.
- Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
- Wird das Anhängfahrzeug mit vollständigen Wagenpapieren und sämtlichen Schlüsseln schuldhaft nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe des Kfz als Vertragsstrafe die vereinbarte Miete zu zahlen. War ein Sondertarif vereinbart, so wird die Miete für die gesamte Mietzeit zum jeweils gültigen Standardtarif abgerechnet. Sollte ein darüber hinaus gehender Schaden entstanden sein, so hat der Mieter diesen zu ersetzen. Der Mieter haftet für sämtliche nach Ablauf der Mietzeit eingetretenen Haftpflicht- und Kaskoschäden.
- Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung von Mängeln, für die der Mieter haftbar ist, gegenüber dem Mieter Mängel des Anhängfahrzeugs zu beanstanden.

IX. Kündigung

- Kommt der Mieter mit der Bezahlung der Fahrzeugmiete zu einem nicht unerheblichen Teil in Verzug oder wird dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, insbesondere weil der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, dann ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Anhängfahrzeug nicht fahrbereit ist und der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

X. Verschiedenes

- Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mietvertrags oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses durch den Vermieter gespeichert werden.
- Der Mieter ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, entscheidungsreif und rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache (§53a BGB) und für Rückforderungsansprüche wegen zuviel gezahlter Miete.
- Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel.
- Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zwecke am nächsten kommt.
- Der Sitz des Vermieters ist Erfüllungsort. Er ist auch der Gerichtsstand, sofern der Mieter Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder zu Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder beides zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.